

TITEL 12 — Inkrafttreten

Art. 28 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 24 und 25, die am 31. Dezember 2014 in Kraft treten, und des Artikels 27, der am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Minister der Öffentlichen Unternehmen,
der Wissenschaftspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

K. GEENS

Der Staatssekretär für Umwelt, Mobilität und Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten und Familien

Ph. COURARD

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00461]

3 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende het geweld tegen politiepersoneelsleden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 februari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende het geweld tegen politiepersoneelsleden (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00461]

3 FEVRIER 2014. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant la violence à l'égard des membres du personnel de la police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 février 2014 portant modification de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant la violence à l'égard des membres du personnel de la police (*Moniteur belge* du 20 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00461]

3. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Gewalt gegen Mitglieder des Polizeipersonals — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Gewalt gegen Mitglieder des Polizeipersonals.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**
3. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Gewalt gegen Mitglieder des Polizeipersonals

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

angesichts der Gewalttaten, Bedrohungen, Gewalt mit Feuerwaffen, ... gegen Mitglieder des Polizeipersonals sind Arbeitsgruppen geschaffen worden, um Maßnahmen zur Abhilfe gegen diese Problematik auszuarbeiten.

Im Anschluss an die Arbeiten dieser Arbeitsgruppen haben sich dreizehn konkrete Verpflichtungen herauskristallisiert. Bei einer dieser Verpflichtungen geht es darum, statutarische Verbesserungen für die Mitglieder des Polizeipersonals, die Opfer von Gewalttaten sind, vorzusehen. Vorliegender Erlass bezweckt die Erfüllung dieser Verpflichtung.

Einerseits bietet der Erlass Personalmitgliedern der Polizeidienste, die entweder in der Ausübung ihres Amtes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied des Polizeipersonals Opfer einer schweren Gewalttat gewesen sind, die Möglichkeit, eine Neuzuweisung zu erhalten, und zwar sogar in einem anderen Korps als dem Korps, dem sie zum Zeitpunkt der Neuzuweisungsentscheidung angehören. Zurzeit ist es nämlich nicht möglich, einem Personalmitglied eine neue Stelle in einem anderen Korps als demjenigen, dem es angehört, zuzuweisen.

Der Begriff "schwere Gewalttat" ist definiert worden, um den diesbezüglichen Bemerkungen des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst, des Ministers des Haushalts und des Staatsrates Folge zu leisten.

Gemäß dieser Begriffsbestimmung beschränkt sich Gewalt auf jeden Fall nicht auf körperliche Gewalt, sondern umfasst ebenfalls alle anderen Formen von Gewalt, darunter insbesondere ernsthafte Drohungen gegen Personalmitglieder, die psychische Folgen mit sich bringen.

Andererseits verdeutlicht der Erlass in Anlehnung an den öffentlichen Dienst, was unter "Kosten des Verwaltungsverfahrens" im Rahmen eines Arbeitsunfalls zu verstehen ist, und sieht zudem eine direkte Übernahme dieser Kosten durch die Behörde vor, damit das Personalmitglied sie nicht vorstrecken muss.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen
und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

3. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Gewalt gegen Mitglieder des Polizeipersonals

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("RSPol");

Aufgrund der Verhandlungsprotokolle Nr. 309/1 und 314/4b des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 15. Oktober 2012 beziehungsweise 25. September 2013;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 27. Februar 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 15. Oktober 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.592/2 des Staatsrates vom 16. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und der Ministerin der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel II.1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2005 und den Königlichen Erlass vom 3. April 2013, wird durch eine Nummer 29 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"29. "schwerer Gewalttat": Gewalttat, die schwere körperliche und/oder psychische Folgen mit sich bringt."

Art. 2 - In Artikel VI.II.85 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2010, wird eine Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2. einen entsprechenden Antrag stellt, weil es entweder in der Ausübung seines Amtes oder aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied des Polizeipersonals Opfer einer schweren Gewalttat gewesen ist,".

Art. 3 - Artikel VI.II.86 RSPol wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 erfolgt die in Artikel VI.II.85 Nr. 2 erwähnte Neuzuweisung auf Beschluss des Ministers, wenn das Personalmitglied eine Neuzuweisung in einem anderen Korps als dem Korps, dem es zum Zeitpunkt der Neuzuweisungsentscheidung angehört, erhält."

Art. 4 - Artikel VI.II.88 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005 und den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 kann die Neuzuweisung eines in Artikel VI.II.85 Nr. 2 erwähnten Personalmitglieds in einem anderen Korps als dem Korps, dem es zum Zeitpunkt der Neuzuweisungsentscheidung angehört, erfolgen. Eine solche Neuzuweisung ist nur mit dem Einverständnis der betreffenden Korps möglich. Dieses Einverständnis wird, was die föderale Polizei anbelangt, vom Generalkommissar beziehungsweise, was die lokale Polizei anbelangt, vom Korpschef gegeben."

Art. 5 - Der Artikel X.III.36 RSPol wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unter Kosten des Verwaltungsverfahrens sind insbesondere die Kosten aller eingeschriebenen Sendungen, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abfassung und Abgabe medizinischer Berichte und mit dem Ausdruck der Formulare für Unfallmeldungen sowie die Honorare des Arztes, der dem Opfer beim Erscheinen vor dem gerichtsmedizinischen Amt beisteht, zu verstehen.

Wenn das Personalmitglied vor Erscheinen vor dem gerichtsmedizinischen Amt dem in Artikel X.III.7 erwähnten Dienst mitteilt, dass es auf einen Arzt zurückgreifen wird, der ihm während des Verfahrens beim gerichtsmedizinischen Amt beistehen wird, werden die Honorare dem betreffenden Arzt direkt durch die Behörde, von der der in Artikel X.III.7 erwähnte Dienst abhängt, gezahlt. Zu diesem Zweck übermittelt das Personalmitglied oder der Arzt der betreffenden Behörde die Honoraraufstellung."

Art. 6 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00460]

26 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit tot indeling van de zones in categorieën bedoeld in artikel 14/1 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 februari 2014 tot indeling van de zones in categorieën bedoeld in artikel 14/1 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00460]

26 FEVRIER 2014. — Arrêté royal fixant la répartition des zones en catégories visées à l'article 14/1 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 février 2014 fixant la répartition des zones en catégories visées à l'article 14/1 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile (*Moniteur belge* du 2 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.